

Die diesjährigen Abschlussprüfungen für die auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten finden wie folgt statt:

a) schriftliche Abschlussprüfung

Dienstag, den 08.05.2018

(Prüfungsbereich 1 - Geschäfts- und Leistungsprozesse)

(Prüfungsbereich 2 - Mandantenbetreuung)

(Prüfungsbereich 3 - Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich)

Mittwoch, den 09.05.2018

(Prüfungsbereich 4 - Vergütung und Kosten)

(Prüfungsbereich 5 - Wirtschafts- und Sozialkunde)

b) mündliche Prüfungen für Erfurt, Gera, Mühlhausen

Mittwoch, den 06.06.2018

Donnerstag, den 07.06.2018

c) die gemeinsame Abschlussfeier für Erfurt, Gera, Mühlhausen

Freitag, den 08.06.2018

Den Beginn der schriftlichen Prüfungen geben die Berufsschulen bekannt. Zu den mündlichen Prüfungen erfolgt eine gesonderte Ladung durch die Prüfungsausschüsse.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre Auszubildenden bis zum

23.04.2018

anzumelden.

Verspätet eingehende Anmeldungen können zu einer Nichtzulassung zu den Prüfungen mit allen sich hieraus ergebenden Nachteilen führen. Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Prüfung können nur die Auszubildenden zugelassen werden, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist oder binnen zwei Monaten nach dem Prüfungstermin enden wird.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (im Original).
- b) Eine Bestätigung des Auszubildenden über die Teilnahme an einer möglichen vorgezogenen Abschlussprüfung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“.
- c) Eine Bestätigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind.

- d) Das letzte Zeugnis der zur Zeit der Anmeldung besuchten Berufsschule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie).
- e) Eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden.

Im Regelfall ist die Prüfungsgebühr bereits zur Anmeldung für die Zwischenprüfung entrichtet worden. Bei einer Wiederholungsprüfung fällt keine Prüfungsgebühr an.

Soweit eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes beantragt werden soll, muss der/die Antragsteller/in einen Nachweis vorlegen, wonach sie/er seit mindestens das Eineinhalbfache der Zeit im Berufsbild des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig ist oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen.

In diesen Fällen ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 € mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu zahlen.

Bei den Prüfungen dürfen die einschlägigen Gesetzestexte, ein Kalender und ein Taschenrechner verwendet werden. Näheres wird durch die Prüfungsausschüsse bzw. die Berufsschulen bekannt gegeben. Dies gilt auch für die Einzelheiten zum Ablauf der Prüfungen. Letztlich wird daran erinnert, dass das Berichtsheft zur Prüfung mitzubringen ist.